

Die **Deutsche Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz e.V. (DSW)** vertritt Ihre Stimmrechte auf sämtlichen wichtigen Hauptversammlungen.

Erfahren Sie, wie die DSW abstimmen wird auf der

Hauptversammlung der Traumhaus AG am 24.08.2021

Die DSW plant, das Stimmrecht bei allen Beschlussfassungen wie folgt auszuüben:

TOP 1 Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der Traumhaus AG, des Konzernabschlusses, des Lageberichts, des Konzernlageberichts und des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020.

 ohne Beschluss

TOP 2 Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns für das Geschäftsjahr 2020

 DSW-Empfehlung: JA

Von einem im Geschäftsbericht für das Jahr 2020 ausgewiesenen Jahresüberschuss in Höhe von EUR 6.488.009,48 werden EUR 918.456,50 an die Aktionäre ausgeschüttet (entspricht 0,50 EUR pro dividendenberechtigter Stückaktie), wohingegen ein Betrag i.H.v. EUR 5.569.552,98 auf neue Rechnung vorgetragen werden soll. Da u.a. mit Ottfried Sinner einer der Hauptaktionäre auf seinen Dividendenanspruch verzichtet, ist diese Entscheidung auch nach DSW-Richtlinien nachvollziehbar begründet.

TOP 3 Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2020

 DSW-Empfehlung: JA

Es gibt keine besonderen Vorkommnisse, die einer Entlastung entgegenstehen. Der Jahresüberschuss für das Geschäftsjahr 2020 ist im Vergleich zum Jahresüberschuss aus dem Geschäftsjahr 2019 leicht gestiegen.

TOP 4 Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2020

 DSW-Empfehlung: JA

Es gibt keine besonderen Vorkommnisse, die einer Entlastung entgegenstehen.

TOP 5 Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2021

 DSW-Empfehlung: JA

TOP 6 Beschlussfassung über die Erhöhung der Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder

✔ DSW-Empfehlung: JA

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder von 3 auf 4 zu erhöhen und die Satzung der Gesellschaft in § 7 Abs. 1 entsprechend zu ändern. Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, wie folgt zu beschließen:

§ 7 Abs. 1 Satzung der Gesellschaft erhält die folgende neue Fassung:

„(1) Der Aufsichtsrat besteht aus vier Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden.“

Die Erhöhung der Aufsichtsratsmitgliederzahl begegnet keinen Bedenken.

TOP 7 Beschlussfassung über Neuwahl des Aufsichtsrats

✔ DSW-Empfehlung: JA

Unter der Voraussetzung, dass die Hauptversammlung ihre Zustimmung zum Tagesordnungspunkt 6 erteilt, schlägt der Aufsichtsrat vor, Michael Bussmann, Unternehmensberater bei der GCI Management Consulting GmbH, zum Mitglied des Aufsichtsrats bis zum Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das am 31. 12.2024 endende Geschäftsjahr der Gesellschaft entscheidet, zu wählen. Die Wahl von Herrn Bussmann begegnet keinen Bedenken.

TOP 8 Beschlussfassung über die Ermächtigung zur Auflage eines Aktienoptionsplanes 2021 und die Schaffung eines Bedingten Kapitals 2021 zur Erfüllung des Aktienoptionsplanes 2021 und entsprechende Änderung der Satzung

✔ DSW-Empfehlung: JA

Zwar ist die Performancehürde für den Mitarbeiteraktienoptionsplan, von dem auch der Vorstand großteilig profitiert, mit einer absoluten Kurssteigerung von 20% über einen Vierjahreszeitraum als nicht besonders ambitioniert anzusehen. Letztendlich befürwortet die DSW jedoch Mitarbeiterbeteiligungsprogramme und empfiehlt, der hierfür notwendigen Kapitalmaßnahme zuzustimmen.

TOP 9 Beschlussfassung über die Satzungsänderungen

✔ DSW-Empfehlung: JA

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor die Satzung der Gesellschaft wie folgt zu ändern:

§ 5 Abs. (2) der Satzung wird um den Satz 3 ergänzt.

„Der Aufsichtsrat kann eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlassen, ergänzen oder ändern.“

§ 19 der Satzung der Gesellschaft wird wie folgt neu gefasst.

„1. Die Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des sich aus dem festgestellten Jahresabschluss ergebenden Bilanzgewinns.

2. Aktionäre können, soweit gesetzlich zulässig, teilweise oder vollständig auf ihr Gewinnbezugsrecht verzichten.

3. Die Hauptversammlung kann mit einer Mehrheit von dreiviertel der bei Beschlussfassung anwesenden Stimmen eine unabhängig von der Beteiligung an der Gesellschaft inkongruente Gewinnausschüttung an die Aktionäre beschließen.“

Gegen die vorgeschlagenen Satzungsänderungen bestehen keine Bedenken.

Unseren Abstimmungsempfehlungen liegen die DSW-Richtlinien zur Stimmrechtsausübung zugrunde. Weitere Informationen zu den DSW-Richtlinien erhalten Sie hier.

Die DSW behält sich Abweichungen beim Abstimmungsverhalten vor, sofern sich dies aufgrund neuer Erkenntnisse als notwendig erweisen sollte.